

<https://doi.org/10.1007/s10357-026-4707-5>

Transformation durch politische Steuerung: Die Bedeutung von Omnibus 2025 und CSRD für Biodiversitätsmanagement und globale Nachhaltigkeitsziele

Pina Filipponi

© Der/die Autor(en) 2026. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

Am 26. 2. 2025 wurde das Omnibus I-Paket vorgestellt. Es hat den Rahmen für bedeutende Vereinfachungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen, ist aber nicht unumstritten. Zugrunde liegt die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Im Folgenden wird der Prozess analysiert, wie es zu den Veränderungen gekommen ist und welche Grundlagen davor geschaffen wurden.¹

1. Die Omnibus-Initiative 2025 in der EU

1.1 Der Ursprung der CSRD Richtlinie

Die ersten Schritte in Richtung sozialer Verantwortung von Unternehmen wurden bereits in den 1950er Jahren gemacht. Ursprünglich bedeutete soziale Verantwortung zu tragen, „gutherzig und wohlthätig“ zu sein. Das wandelte sich am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts und es wurde ein internationaler Standard, die ISO 26000, eingeführt. Diese Norm diente zur Orientierung für jegliche Organisationen und bediente das gesamte Feld der nachhaltigen Entwicklung weltweit. Darunter fallen Bereiche von Umweltschutz über Menschenrechte bis Korruptionsbekämpfung. Die Corporate Social Responsibility (CSR) wurde somit zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen, nicht nur sozial, sondern auch nachhaltig zu wirtschaften.² Zusätzlich stärkte die ISO 26000 das unternehmerische Bewusstsein dafür, dass verantwortungsvolles Handeln nicht nur moralisch wünschenswert, sondern auch strategisch bedeutsam für langfristigen Unternehmenserfolg ist.³ Insbesondere Unternehmen, die an der Börse gelistet sind, werden in der EU dazu angehalten, ihre Strategien und Aktivitäten im Bereich CSR offenzulegen.⁴

Die ersten Steine für die Berichterstattung abseits des finanziellen Jahresabschlusses legte die Richtlinie 2006/46/EG mit der erstmaligen Einführung der Corporate-Governance-Erklärung für börsenorientierte Unternehmen.⁵ Aufgrund der Richtlinie muss seit 2008 im Jahresabschlussbericht auch verpflichtend auf die verantwortungsvolle Unternehmensführung im Bereich Umwelt und Soziales eingegangen werden. CSR wird von der EU seither als ein Prozess betrachtet, in dem Unternehmen alle negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft, einschließlich solcher auf Menschenrechte, Gesundheit, Umwelt und globale Lieferketten, identifizieren, verhindern und minimieren, die Konsequenzen ihres Handels verantworten und ihre Wertschöpfungskette entsprechend gestalten müssen.⁶ Mit der Richtlinie 2014/95/EU (NFRD) wurde schließlich der Weg für die kommende CSRD-Richtlinie geebnet.⁷ Die NFRD verpflichtete große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit über 500 Mitarbeitenden zur nichtfinanziellen Berichterstattung über deren

ökologische Nachhaltigkeit, ihre Einhaltung von Menschenrechten, ihren Umgang mit Korruption und ihre Umsetzung von Diversität im Unternehmen.⁸ Das Ziel der Einführung der NFRD in 2017 war vor allem eine Verbesserung der Berichterstattung über soziale Verantwortung, allen voran die Berücksichtigung von Diversität, um die Transparenz zu erhöhen und eine bessere Vergleichbarkeit innerhalb der EU zu schaffen.⁹ Zusätzlich zu den vorigen Gesetzesänderungen erwarten Investierende immer mehr Informationen von Unternehmen. Vor allem die politischen Transitionen und neue Gesetze, wie die Verordnungen (EU) 2019/2088 (SFDR) und (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO) beeinflussen die Risikoanalyse.¹⁰ Die SFDR beschäftigt sich mit einer Pflicht zur Offenlegung bezüglich Nachhaltigkeit im Finanzsektor. Die Offenlegungspflicht sollte „es Endanlegern ermöglichen, [bezüglich sozialer und ökologischer Kriterien] fundierte Investitionsentscheidungen zu treffen.“¹¹ Die Taxonomie-VO ist

- 1) Krueger/Maier, Omnibus-Initiative in Bewegung: Wie weit ist die EU mit der Kurskorrektur?, Stand 29. 7. 2025, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20250809030527/> <https://www.roedl.de/themen/esg-news/2025-3/omnibus-initiative-bewegung-kurskorrektur>.
- 2) Primec/Belak, Sustainability 2022, 14, 16648.
- 3) ISO: ISO 26000:2010 (en) Guidance on social responsibility, 2010, Kap. 1.
- 4) Wolling, Historie Zur Geschichte von Corporate Social Responsibility (CSR), Stand 1. 10. 2025, abrufbar unter <http://archive.today/2025.11.03-163805/> <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Allgemein/CSR-Grundlagen/Historie/historie.html>.
- 5) Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14. 6. 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen, ABl. 2006 L 224, 1 (teilweise aufgehoben durch Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26. 6. 2013, ABl. 2013 L 182, 19).
- 6) Wolling, Historie Zur Geschichte von Corporate Social Responsibility (CSR), Stand 1. 10. 2025, abrufbar unter <http://archive.today/2025.11.03-163805/> <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Allgemein/CSR-Grundlagen/Historie/historie.html>.
- 7) Primec/Belak, Sustainability 2022, 14, 16648.
- 8) Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22. 10. 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. 2014 L 330, 1.
- 9) Hummel/Jobst, Accounting in Europe 2024, 320, 321.
- 10) Primec/Belak, Sustainability 2022, 14, 16648.
- 11) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27. 11. 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, ABl. 2019 L 317, 1 (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2869 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13. 12. 2023, ABl. L 2023/2869).

Pina Filipponi,
studiert Nachhaltige Rohstoff- und Energieversorgung B.Sc.
an der RWTH Aachen, Aachen, Deutschland

ein Kernelement des EU Green Deal und schaffte ein einheitliches Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.¹² Um diese Interessen zu befriedigen, legte die EU am 21. 4. 2021 den Richtlinienvorschlag für die CSRD vor.¹³ Die CSRD sollte die nichtfinanzielle Berichterstattung zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung wandeln.¹⁴ Kommission, Rat und Parlament einigten sich am 21. 6. 2021 auf einen Kompromiss. Dieser wurde am 16. 12. 2022 durch die Präsidentin angenommen und veröffentlicht. Nach dem Inkrafttreten am 5. 1. 2023 hatten die Mitgliedsstaaten 18 Monate Zeit, um die Richtlinie in ihre nationale Gesetzgebung zu überführen.¹⁵ Die Europäische Kommission (KOM) wird von den Mitgliedsstaaten über den Wortlaut der wesentlichen nationalen Vorschriften informiert, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen. Die Richtlinie wurde am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU wirksam. Ab dem 1. 1. 2024 wurde Art. 4 der CSRD auf Geschäftsjahre angewendet, die am oder nach diesem Datum beginnen.¹⁶ Diese Richtlinie trat an die Stelle der NFRD und der Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU von 2013 und den Richtlinien von 2004 und 2006.¹⁷ Mit Einführung der CSRD wurden alle im bilanzrechtlichen Rahmen großen Unternehmen, kapitalmarktorientierten kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) und Drittstaatenunternehmen, die in der EU einen Umsatz von 150 Mio. Euro erzielen und deren Tochtergesellschaften, die die oben genannten Größenkriterien erfüllen oder deren Zweigstellen einen Umsatz von über 40 Mio. Euro aufweisen, berichtspflichtig. Damit stieg die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen von vorher 11 600 auf über 49 000 Unternehmen.¹⁸ Außerdem wurde mit der CSRD im Gegensatz zur NFRD ein Standard eingeführt, der genau darlegt, in welcher Weise über die Inhalte berichtet werden muss, und die verschiedenen freiwilligen Berichtsstandards wie die der Global Reporting Initiative (GRI), Sustainability Accounting Standards Board (SASB) und International Integrated Reporting Council (IIRC) zu einem einheitlichen und transparenten Standard vereint.¹⁹ Das dient einer höheren Quantifizierung der Berichte und einer verbesserten Prüfbarkeit.²⁰ Die Einführung der CSRD markiert den Übergang von einer weitgehend freiwilligen zu einer verpflichtenden und standardisierten Form der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

1.2 Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD

Ein zentrales Anliegen der neuen Berichtspflichten besteht darin, die bisher kritisierten Defizite der NFRD auszuräumen, und die CSRD inhaltlich sowie formal auf dieselbe Ebene wie die Finanzberichterstattung zu heben. Kritisiert wurde die NFRD nicht nur für Greenwashing durch selektive Berichterstattung über vom Unternehmen bevorzugte Informationen, um dessen Image zu verbessern.²¹ Die größten Kritikpunkte waren deren Vergleichbarkeit, Konsistenz und Zuverlässigkeit der offengelegten Informationen sowie die begrenzte Anzahl der betroffenen Unternehmen. Das sollte sich mit Einführung der CSRD ändern und die Berichterstattung wurde inhaltlich deutlich vertieft.²² Nachhaltigkeitsberichte werden künftig als integraler Bestandteil des Lageberichts verstanden und damit genauso wichtig werden wie die Finanzberichterstattung.²³

1.2.1 Nachhaltigkeitsstrategie

Unternehmen müssen nicht nur ihr Geschäftsmodell im Hinblick auf Nachhaltigkeitspolitik und -strategie erläutern, sondern auch ihre zeitlich gebundenen Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Entwicklung einer klimaneutralen und zukunftsfähigen Wirtschaft offenlegen.²⁴ Zudem sind die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Ziele fortlaufend zu dokumentie-

ren, und es ist anzugeben, ob sie auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen, wie etwa den Science Based Targets Initiatives (SBTi), beruhen.²⁵ Auch die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Nachhaltigkeit rückt in den Fokus. Sie müssen über Fachkenntnisse und Fähigkeiten in Nachhaltigkeitsfragen Auskunft geben und in der Berichterstattung müssen nachhaltigkeitsbezogene Anreizsysteme für Mitglieder klar ersichtlich werden.²⁶

1.2.2 Doppelte Wesentlichkeitsanalyse

Eines der zentralen konzeptionellen Elemente der CSRD ist die Einführung der sogenannten doppelten Wesentlichkeit. Während die klassische finanzielle Wesentlichkeit sich vor allem mit den finanziellen Auswirkungen externer Faktoren auf das Unternehmen befasst (Outside-In-Perspektive), wird diese nun durch die wechselseitige Perspektive ergänzt, die die Auswirkungen der Unternehmensaktivitäten auf Umwelt und Gesellschaft ins Zentrum rückt (Inside-Out-Perspektive).²⁷ Daher ist es notwendig, die Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) aus beiden Perspektiven systematisch zu identi-

12) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18. 6. 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. 2020 L 198, 13.

13) Deloitte: Europäische Kommission veröffentlicht vorgeschlagene Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Stand 30. 5. 2026, abrufbar unter <https://www.iasplus.com/de/news/2021/april/csr-d>.

14) *Primec/Belak*, Sustainability 2022, 14, 16648.

15) *Wölling*, Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Die Neue EU-Richtlinie Zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung im Überblick, Stand 7. 11. 2025, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20260101165251/https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Gesetze/EU-Nachhaltigkeitsberichts-pflicht/eu-nachhaltigkeitsberichts-pflicht-csrd-art.html>.

16) *Graewe*, ESG (Textsammlung): CSRD, EU-Umwelttaxonomie, LkSG, CSDDD (Entwurf), SFDR und viele weitere Texte, 2023, S. 229, 229f.

17) *Primec/Belak*, Sustainability 2022, 14, 16648.

18) *Wölling*, Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Die Neue EU-Richtlinie Zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung im Überblick, Stand 30. 5. 2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20260101165251/https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Gesetze/EU-Nachhaltigkeitsberichts-pflicht/eu-nachhaltigkeitsberichts-pflicht-csrd-art.html>.

19) *Primec/Belak*, Sustainability 2022, 14, 16648.

20) *Wölling*, Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Die Neue EU-Richtlinie Zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung im Überblick, Stand 30. 5. 2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20260101165251/https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Gesetze/EU-Nachhaltigkeitsberichts-pflicht/eu-nachhaltigkeitsberichts-pflicht-csrd-art.html>.

21) *Mangiuc/Kagitci*, *Amfiteatru Economic* 2025, 1193, 1194.

22) *Mangiuc/Kagitci*, *Amfiteatru Economic* 2025, 1193, 1198.

23) *Wölling*, Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Die Neue EU-Richtlinie Zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung im Überblick, Stand 30. 5. 2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20260101165251/https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Gesetze/EU-Nachhaltigkeitsberichts-pflicht/eu-nachhaltigkeitsberichts-pflicht-csrd-art.html>.

24) *Primec/Belak*, Sustainability 2022, 14, 16648.

25) *Mangiuc/Kagitci*, *Amfiteatru Economic* 2025, 1193, 1198.

26) Deloitte: Europäische Kommission veröffentlicht vorgeschlagene Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Stand 30. 5. 2026, abrufbar unter <https://www.iasplus.com/de/news/2021/april/csr-d>.

27) *Wölling*, Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Die Neue EU-Richtlinie Zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung im Überblick, Stand 30. 5. 2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20260101165251/https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Gesetze/EU-Nachhaltigkeitsberichts-pflicht/eu-nachhaltigkeitsberichts-pflicht-csrd-art.html>.

fizieren, zu bewerten und zu priorisieren.²⁸ Dabei geht es nicht nur um die potenziellen negativen Auswirkungen, die ein Unternehmen auf Mensch und Umwelt mit sich bringt, sondern auch um die Chancen und Risiken, die sich für das Unternehmen ergeben.²⁹ Um zu ermitteln, welche IROs und Themen aus Sicht eines Unternehmens wesentlich und damit berichtspflichtig sind, hat das Unternehmen nach den Vorgaben der CSRD die Doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchzuführen.³⁰ Die thematischen European Sustainability Reporting Standards (ESRS) bilden im Rahmen der CSRD-Berichtspflicht die Grundlage für die Überprüfung. Für die Erstellung der Liste potenziell wesentlicher Themen dienen sie als Ausgangspunkt. Zusätzlich können branchenspezifische Standards genutzt werden, um zu beurteilen, welche Themen typischerweise für ein Unternehmen einer bestimmten Branche wesentlich sind. Nach der IRO-Bewertung ist es notwendig, die für das Unternehmen relevanten IROs und Themen mithilfe eines Wesentlichkeitsschwellenwertes zu bestimmen. Alle IROs und Themen, die diese Schwelle überschreiten, sind im Bericht gemäß den ESRS Standards und den daraus abgeleiteten Datenpunkten zu berichten.³¹ Außerdem muss die Doppelte Wesentlichkeitsanalyse einen Plan beinhalten, der Maßnahmen zur Reduzierung der negativen Aspekte darlegt.³²

1.2.3 European Sustainability Reporting Standards

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Berichterstattung hat die KOM gemeinsam mit der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ein Bewertungssystem für nachhaltige Aktivitäten entwickelt, das sich aus sechs Umweltzielen zusammensetzt.³³ Das Ergebnis dieser Arbeit sind verbindliche europäische Berichtsstandards, die ESRS, die den technischen Rahmen der CSRD bilden.³⁴ Sie bestehen aus übergreifenden, thematischen sowie branchenspezifischen und organisationsspezifischen Standards. Die übergreifenden Standards ESRS 1 und ESRS 2 legen die allgemeinen Anforderungen und Offenlegungspflichten fest, während die thematischen Standards die zentralen Bereiche Umwelt, Soziales und Governance (ESG) abdecken. Im Umweltbereich umfassen die Standards ESRS E1 bis E5 die Themen Klimawandel, Umweltverschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen, Biodiversität und Ökosysteme, sowie Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft.³⁵ ESRS E1 enthält Berichtsanforderungen zu Klimaschutz, Klimaanpassung und Energie, ESRS E2 die Anforderungen zur Umweltverschmutzung, insbesondere zur Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden sowie besorgniserregenden Stoffen. Die Berichterstattung über den Wasserverbrauch eines Unternehmens und die Nutzung maritimer Ressourcen ist in ESRS E3 gefordert. Besonders ESRS E4, der die Berichterstattung zu Biodiversität und Ökosystemen regelt, verlangt eine Offenlegung darüber, wie sich Unternehmensaktivitäten auf Landnutzung, Entwaldung, invasive Arten und weitere Treiber für Biodiversitätsverlust und den Zustand von Ökosystemen auswirken. ESRS E5 enthält Berichtsanforderungen zu Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft, insbesondere zu Materialien und deren zirkulärer Verwendung, Produkten des Unternehmens sowie Abfällen.³⁶

Der soziale Bereich wird durch die Standards ESRS S1 bis S4 abgedeckt, die sich mit der eigenen Belegschaft und Arbeitnehmenden in der Wertschöpfungskette, Arbeits- und Menschenrechten, Verbrauchende und Endnutzende befassen, während der Governance-Standard ESRS G1 Anforderungen an ethisches Geschäftsverhalten, Korruptionsbekämpfung und Transparenz stellt.³⁷ Für jedes Thema werden nach den IROs, die das Unternehmen betreffen, Metrik und Ziele aufgestellt, die mit entsprechenden Datenpunkten untermauert und überprüfbar belegt werden müssen.³⁸ Durch diese Verknüpfung wird sichergestellt,

dass die Berichterstattung nicht nur qualitative Aussagen enthält, sondern die tatsächliche ökologische und soziale Leistung eines Unternehmens messbar und vergleichbar macht.

1.2.4 Scope 1–3 Emissionen

Die Richtlinie schafft Verpflichtungen zur Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt für Unternehmen und, eine der wichtigsten Neuerungen der CSRD, dies entlang der gesamten Wertschöpfungskette innerhalb und außerhalb der EU.³⁹ Das Unternehmen muss in drei sogenannten Scopes über die Treibhausgasemissionen berichten. Scope 1 umfasst die direkten Treibhausgasemissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen, während Scope 2 indirekte Emissionen aus der Erzeugung von gekauftem Strom, Dampf, Wärme und Kälte sind, die von der Organisation verwendet werden. Scope 3 Emissionen umfassen alle weiteren indirekten Emissionen, die sowohl vorgelagert als auch nachgelagert in der Wertschöpfungskette des Unternehmens auftreten.⁴⁰

1.2.5 Digitalisierung

Ein weiterer entscheidender Fortschritt der CSRD für die Steigerung der Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten liegt laut EU-Taxonomie in der obligatorischen Digitalisierung der Berichterstattung.⁴¹ Nachhaltigkeitsberichte müssen laut CSRD im European Single Electronic Format (ESEF) veröffentlicht werden und eine eigens entwickelte XBRL-Taxonomie nutzen.⁴² Das ESEF ermöglicht eine strukturierte, maschinenlesbare und europaweit vergleichbare Datenerfassung. Hochgeladen werden sollen die Berichte dann auf der digitalen Plattform European Single Access Point, die für Vorlagen, Richtlinien und Informa-

28) Deloitte: Europäische Kommission veröffentlicht vorgeschlagene Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Stand 30.5.2026, abrufbar unter <https://www.iasplus.com/de/news/2021/april/csr/>.

29) Spahn, IROs verstehen und nutzen: Der Schlüssel zur Wesentlichkeitsanalyse (CSRD), Stand 30.5.2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20250429074611/https://csr-tools.com/blog/iros-verstehen-und-nutzen-der-schlüssel-zur-wesentlichkeitsanalyse-csrd/>.

30) Deloitte: Europäische Kommission veröffentlicht vorgeschlagene Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Stand 30.5.2026, abrufbar unter <https://www.iasplus.com/de/news/2021/april/csr/>.

31) Wagenhäuser, Doppelte Wesentlichkeit erklärt, Stand 30.5.2026, abrufbar unter <http://archive.today/2026.01.16-142107/https://dfge.de/doppelte-wesentlichkeit-erklart/>.

32) Mangiuc/Kagitci, *Amfiteatru Economic* 2025, 1193, 1200.

33) Hummel/Jobst, *Accounting in Europe* 2024, 320, 324.

34) DFG: ESG Handbook 2025. A Guide to the ESRS, ISSN 2747-777.

35) Mangiuc/Kagitci, *Amfiteatru Economic* 2025, 1193, 1198.

36) UBA: Berichtsstandards, Stand 30.5.2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20250929153708/https://www.umweltbundesamt.de/umweltberichterstattung-berichtsstandards#einheitliche-eu-standards-fur-die-umwelt-und-nachhaltigkeitsberichterstattung>.

37) Mangiuc/Kagitci, *Amfiteatru Economic* 2025, 1193, 1198.

38) KPMG AG: ESRS – A Visual Approach. Structured Overviews of the European Sustainability Reporting Standards, 2024.

39) Mangiuc/Kagitci, *Amfiteatru Economic* 2025, 1193, 1199.

40) Operato/Gallo/Marino/Mattioli, *Environmental Development* 2025, 101138, 4.

41) Mangiuc/Kagitci, *Amfiteatru Economic* 2025, 1193, 1201.

42) BMAS: Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) Die neue EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung im Überblick, Stand 30.5.2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20251011194448/https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Allgemein/CSR-Politik/CSR-in-der-EU/Corporate-Sustainability-Reporting-Directive/corporate-sustainability-reporting-directive-art.html>.

tionen eingeführt worden ist.⁴³ Auf diese Weise wird eine Grundlage geschaffen, um Nachhaltigkeitsinformationen automatisiert auszuwerten und den Detailgrad der Berichterstattung, regulatorisch zu überwachen.⁴⁴

Insgesamt deutet die Einführung der CSRD und der dazugehörigen ESRS auf einen tiefgreifenden Richtungswechsel in der Unternehmensberichterstattung hin. Sie transformiert Nachhaltigkeitskommunikation von einer freiwilligen, imagepflegenden Praxis zu einem verpflichtenden Bestandteil strategischer Unternehmensführung. Die Einführung der CSRD fördert die Vergleichbarkeit, Rechenschaftspflicht und Glaubwürdigkeit von Nachhaltigkeitsinformationen und stärkt die Position der EU als globale Vorreiterin in der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflicht. Unternehmen werden dadurch angehalten, ihre Geschäftsmodelle im Sinne ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln. Die CSRD ist somit nicht lediglich eine neue Berichtspflicht, sondern ein Instrument politischer Steuerung, das langfristig darauf abzielt, die europäische Wirtschaft auf den Pfad einer klima- und biodiversitätsverträglichen Transformation zu lenken.

1.3 Zeitliche Abfolge der Entscheidungen zu Omnibus

Die CSRD wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat der EU am 16.12.2022 als (EU) 2022/2464 (CSRD) verabschiedet und trat am 5.1.2023 rechtsverbindlich in Kraft. Mit der Verbindung der beiden Ziele Wettbewerbsfähigkeit und Klimaschutz wollte die EU Voraussetzungen schaffen, damit europäische Unternehmen die gemeinsamen Ziele des europäischen Green Deals erreichen und das volle wirtschaftliche Potenzial Europas erschließen können.⁴⁵ Die Richtlinie selbst sieht gestaffelte Anwendungsfristen vor.⁴⁶ Für Unternehmen, die bereits unter der NFRD berichtspflichtig waren, also große kapitalmarktorientierte Unternehmen, war die CSRD-Berichtspflicht für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2024 vorgesehen. Die ersten Berichte über das Jahr 2024 sind spätestens seit April 2025 öffentlich, da sie innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende veröffentlicht werden mussten.⁴⁷ Ab dem 1.1.2025 sollten alle anderen großen Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeitende, mehr als 50 Mio. Euro Umsatz oder mehr als 25 Mio. Euro Bilanzsumme vorweisen, und somit unter die Berichtspflicht fallen, berichten. Börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollten ab dem 1.1.2026 einbezogen werden, mit Übergangsoptionen bis 2028.⁴⁸ Bereits am 9.9.2024 hatte allerdings der Draghi-Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit auf die Notwendigkeit von Vereinfachungen hingewiesen.⁴⁹ Der frühere Präsident der Europäischen Zentralbank Mario Draghi schrieb in dem Bericht zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft von bürokratischen Vorgaben, die um 25 % gesenkt werden sollten. Für eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und ein Ankurbeln des Wachstums müsse die EU ein Geschäftsumfeld schaffen, das Unternehmen nicht mit zu vielen Regelungen belaste.⁵⁰ Der Draghi-Bericht betonte auch, dass KMU im Vergleich zu größeren Unternehmen unverhältnismäßig stark von den Vorschriften belastet würden.⁵¹ Auf EU-Ebene entwickelten sich daraufhin gegen Ende des Jahres 2024 erhebliche Diskussionen über die Ausgestaltung und praktische Anwendbarkeit der CSRD.

1.3.1 Die Omnibus-Initiative

Am 8.11.2024 kündigte EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen nach einem Treffen der EU-Staats- und Regierungschefs mit der KOM Pläne für eine sogenannte Omnibus-Initiative an.⁵² In dem am 11.2.2025 veröffentlichten Arbeitsprogramm der KOM wurde eine erste Reihe von Omnibus-Paketen angekündigt. Diese Pakete würden überlappende und unverhältnismäßige Vorschriften korrigieren, die für EU-Unternehmen unnötige Be-

lastungen verursachen.⁵³ Am 26.2.2025 legte die KOM dann das erste Paket mit Vorschlägen zur Bürokratieentlastung für das sogenannte Simplification Omnibus-Paket vor.⁵⁴ Die Initiative steht in direktem Zusammenhang mit der Budapest-Deklaration, in der die EU-Staatschefs eine Reduzierung von Berichtspflichten um 25 % forderten.⁵⁵ Das Omnibus-I-Paket soll die Komplexität der EU-Anforderungen für alle Unternehmen beispiellos verringern, insbesondere aber für den Mittelstand. Das Paket soll eine Reihe von EU-Gesetzen vereinfachen, die nachhaltiges Finanzwesen, Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeit, das CO₂-Grenzausgleichssystem und europäische Investitionsprogramme betreffen.⁵⁶ Konkret werden

- 43) Vass, Sustainability reporting and due diligence: simpler rules for fewer companies, Stand 30.5.2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20251126132845/https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20251009IPR30836/sustainability-reporting-and-due-diligence-simpler-rules-for-fewer-companies>.
- 44) Mangiuc/Kagitci, Amfiteatru Economic 2025, 1193, 1201.
- 45) Podesta/Cortes, Kommission vereinfacht Vorschriften für Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Investitionen: mehr als 6 Mrd. EUR an Entlastung beim Verwaltungsaufwand angestrebt, Stand 30.5.2026, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_614.
- 46) Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. 2022 L 322, 15, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.4.2025, ABl. L 2025/794.
- 47) SAP: CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive), Stand 30.5.2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20251114021622/https://www.sap.com/integrated-reports/2024/de/csrd.html>.
- 48) BMJ: Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD, Corporate Sustainability Reporting Directive); Omnibus-Richtlinie, Stand 30.5.2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20251116212802/https://www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/Richtlinie-%C3%BCber-die-Nachhaltigkeitsberichterstattung-von-Unternehmen-%28CSRD%2C-Corporate-Sustainability-Reporting-Directive%29.html>.
- 49) Brem, Die EU-Omnibus-Initiative – Vorschläge der EU-Kommission zur Vereinfachung der Berichtspflichten, Stand 30.5.2026, abrufbar unter <http://archive.today/2026.01.16-100105/https://dfge.de/update-der-eu-omnibus-initiative/>.
- 50) Osztoics, ZEIT Bürokratie 2025, Nr. 2.
- 51) Podesta/Cortes, Fragen und Antworten zum Omnibus-Paket, Stand 30.5.2026, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_25_615.
- 52) Brem, Die EU-Omnibus-Initiative – Vorschläge der EU-Kommission zur Vereinfachung der Berichtspflichten, Stand 30.5.2026, abrufbar unter <http://archive.today/2026.01.16-100105/https://dfge.de/update-der-eu-omnibus-initiative/>.
- 53) Podesta/Cortes, Fragen und Antworten zum Omnibus-Paket, Stand 30.5.2026, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_25_615.
- 54) DRSC: „Stop-the-Clock“-Regelung des Omnibus 1: Veröffentlichung im EU-Amtsblatt, Stand 30.5.2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20251014224712/https://www.drsc.de/news/stop-the-clock-regelung-des-omnibus-1-veroeffentlichung-im-eu-amtsblatt/>.
- 55) WHO: Länder der Europäischen Region der WHO verabschieden Erklärung von Budapest und drängen auf Maßnahmen zur Verbesserung von Umwelt und Gesundheit, Stand 30.5.2026, abrufbar unter <http://archive.today/2026.01.16-143149/https://www.who.int/europe/de/news/item/07-07-2023-countries-of-the-who-european-region-adopt-budapest-declaration-pushing-action-to-enhance-environment-and-health>.
- 56) Podesta/Cortes, Kommission vereinfacht Vorschriften für Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Investitionen: mehr als 6 Mrd. EUR an Entlastung beim Verwaltungsaufwand angestrebt, Stand 30.5.2026, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_614.

die EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD), die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), die EU-Taxonomie und der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) überarbeitet. Die Vorschläge sehen vor, die ursprünglichen Schwellenwerte zu erhöhen, um den Anwendungsbereich der CSRD deutlich zu reduzieren.⁵⁷ Die erwarteten Einsparungen belaufen sich auf rund 6,3 Mrd. Euro bei den jährlichen Verwaltungskosten. Zudem sollen durch die Aufstockung der EU-Garantie um 2,5 Mrd. Euro und die erleichterte kombinierte Nutzung der InvestEU-Garantie Mittel in Höhe von 50 Mrd. Euro für zusätzliche öffentliche und private Investitionen freigesetzt werden.⁵⁸

1.3.2 Stop-the-Clock

Unabhängig davon wurde der Stop-the-Clock-Vorschlag vorgelegt, um den zeitlichen Geltungsbereich der CSRD und CSDDD zu verschieben und damit die Berichtsfristen für kleinere Unternehmen deutlich zu verlängern.⁵⁹ Das EP nahm am 1. 4. 2025 den Antrag auf ein Dringlichkeitsverfahren diesbezüglich an, um die Abstimmung über den Stop-the-Clock-Vorschlag zu beschleunigen. Der Vorschlag sieht vor, die Berichtspflichten für Unternehmen der zweiten, ab Geschäftsjahr 2025, und dritten Welle, ab Geschäftsjahr 2026, um jeweils zwei Jahre zu verschieben, um zu verhindern, dass Unternehmen zunächst berichten müssen und durch spätere Reformen wieder befreit würden. Am 14. 4. 2025 stimmte der Rat dem Stop-the-Clock-Vorschlag offiziell zu, was den Weg für eine vorläufige Einigung frei machte. Zwei Tage später, am 16. 4. 2025, ist die Richtlinie veröffentlicht worden und in Kraft getreten.⁶⁰ Die EU-Mitgliedstaaten mussten die neue Richtlinie bis zum 31. 12. 2025 in nationales Recht umsetzen.⁶¹

1.3.3 Das Omnibus-I-Paket

Im weiteren Verlauf des Jahres 2025 verstärkten der Rat der EU und das EP ihre Verhandlungen zum Omnibus-I-Paket. Am 13. 10. 2025 nahm der Rechtsausschuss des EP eine Abstimmung über Änderungsanträge zum Omnibus-I-Paket vor.⁶²

Die KOM veröffentlichte am 10. 11. 2025 im Amtsblatt der EU die delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 mit ersten Vereinfachungen für die ESRS, den sogenannten Quick Fix. Der Quick Fix verschiebt die erste Berichtswelle und reduziert vorläufig die ESRS Berichtspflichten.⁶³

Am 9. 12. 2025 wurde eine vorläufige politische Einigung zwischen Parlament und Rat erzielt, die vorsah, die CSRD-Pflichten künftig primär auf Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz von über 450 Mio. Euro zu konzentrieren und damit den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen erheblich einzugrenzen. Die Berichterstattung ist unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung und entfällt für kapitalmarktorientierte KMU und große Unternehmen mit weniger als 1000 Mitarbeitenden. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden, also Unternehmen der ersten Welle, gilt die Verschiebung nicht, sie müssen, wie bereits für das Jahr 2024, auch für das Geschäftsjahr 2025 Bericht erstatten.⁶⁴ Damit verkleinert sich der Anwendungsbereich der CSRD um etwa 80 %. Der neue Anwendungsbereich wird eng auf die wichtigsten für den Anwendungsbereich geltenden Schwellenwerte der CSDDD abgestimmt.⁶⁵ Das Omnibus-I-Paket umfasst darüber hinaus Vereinfachungen der CSDDD und des CBAM.⁶⁶

Ziel der Änderungen ist es, 90 % der betroffenen Unternehmen von den Berichtspflichten zu befreien, während weiterhin 99 % der CO₂-Emissionen vom System erfasst werden.⁶⁷ Für Unternehmen, die nicht mehr unter die Berichtspflicht fallen, wird die Berichterstattung freiwillig, deswegen dürfen größere Firmen auch keine Angaben mehr für ihre Scope 3 Emissionen abfragen, die über das Freiwillige hinaus gehen. Dafür wird die KOM bis 2028 einen freiwilligen Berichtsstandard erlassen, der auf dem von

der EFRAG entwickelten Standard für KMU (Voluntary sustainability reporting standard for non-listed small and medium-sized entities, VSME) basiert.⁶⁸ Im Rahmen der Initiative werden auch die ESRS überarbeitet. Es ist eine erhebliche Reduktion der Datenpunkte geplant. Dabei entfällt die ESRS E4 über die Auswirkungen von Biodiversität und Ökosystemen durch die Änderungen.⁶⁹ Auch die sektorspezifische Berichterstattung in der ESRS 2 wird freiwillig. Trotz der weitreichenden Vereinfachungen durch die Omnibus-Initiative bleibt das Konzept der Doppelten Wesentlichkeit erhalten.⁷⁰ Unternehmen außerhalb der EU, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf die EU haben, bleiben wie im vorläufigen Zeitplan der CSRD bei der Berichts-

- 57) Abnett, What's inside the EU's 'Simplification Omnibus' on sustainability rules, Stand 30. 5. 2026, abrufbar unter <http://archive.today/2025.02.26-142836/> <https://www.reuters.com/sustainability/whats-inside-eus-simplification-omnibus-sustainability-rules-2025-02-26/>; Brem, Die EU-Omnibus-Initiative – Vorschläge der EU-Kommission zur Vereinfachung der Berichtspflichten, Stand 30. 5. 2026, abrufbar unter <http://archive.today/2026.01.16-100105/> <https://dfge.de/update-der-eu-omnibus-initiative/>.
- 58) Podesta/Cortes, Kommission vereinfacht Vorschriften für Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Investitionen: mehr als 6 Mrd. EUR an Entlastung beim Verwaltungsaufwand angestrebt, Stand 30. 5. 2026, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_614.
- 59) IDW: Omnibus-Vorschlag: EU Parlament stimmt Dringlichkeitsverfahren für „Stop-the-Clock“-Vorschlag zu, Stand 30. 5. 2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20250417155221/https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/omnibus-vorschlag-eu-parlament-stimmt-dringlichkeitsverfahren-fuer-stop-the-clock-vorschlag-zu.html>.
- 60) IDW: Omnibus-Vorschlag: EU Parlament stimmt Dringlichkeitsverfahren für „Stop-the-Clock“-Vorschlag zu, Stand 30. 5. 2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20250417155221/https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/omnibus-vorschlag-eu-parlament-stimmt-dringlichkeitsverfahren-fuer-stop-the-clock-vorschlag-zu.html>.
- 61) DRSC: „Stop-the-Clock“-Regelung des Omnibus 1: Veröffentlichung im EU-Amtsblatt, 30. 5. 2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20251014224712/https://www.drsc.de/news/stop-the-clock-regelung-des-omnibus-1-veroeffentlichung-im-eu-amtsblatt/>.
- 62) Paul, CSRD: Rechtsausschuss im EU-Parlament entscheidet über Omnibus I, Stand 30. 5. 2026, abrufbar unter <http://archive.today/2026.01.16-134341/> <https://www.frankfurt-main.ihk.de/hauptnavigation/wirtschaftspolitik/csr-und-nachhaltigkeit/csr-und-nachhaltigkeit-aktuell/csr-rechtsausschuss-im-eu-parlament-6764902>.
- 63) Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 der Kommission v. 11. 7. 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die Verschiebung des Anwendungsbereichs der Angabepflichten für bestimmte Unternehmen, ABl. 2025 L 1416, 1.
- 64) Paul, CSRD: Rechtsausschuss im EU-Parlament entscheidet über Omnibus I, Stand 30. 5. 2026, abrufbar unter <http://archive.today/2026.01.16-134341/> <https://www.frankfurt-main.ihk.de/hauptnavigation/wirtschaftspolitik/csr-und-nachhaltigkeit/csr-und-nachhaltigkeit-aktuell/csr-rechtsausschuss-im-eu-parlament-6764902>.
- 65) Podesta/Cortes, Fragen und Antworten zum Omnibus-Paket, Stand 30. 5. 2026, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_25_615.
- 66) DNK: CSDDD und EU-Lieferkettengesetz: Was Unternehmen jetzt wissen müssen, Stand 30. 5. 2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20251107091939/https://deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/berichtspflichten/corporate-sustainability-due-diligence-directive-csddd/>.
- 67) Podesta/Cortes, Fragen und Antworten zum Omnibus-Paket, Stand 30. 5. 2026, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_25_615.
- 68) Mangiuc/Kagitci, Amfiteatru Economic 2025, 1193, 1203.
- 69) Schulte, ZEIT für Unternehmer 2025, Nr. 3.
- 70) Brem, Die EU-Omnibus-Initiative – Vorschläge der EU-Kommission zur Vereinfachung der Berichtspflichten, Stand 30. 5. 2026, abrufbar unter <http://archive.today/2026.01.16-100105/> <https://dfge.de/update-der-eu-omnibus-initiative/>.

pflicht ab 2028.⁷¹ Am 16.12.2025 bestätigte das EP diese Vereinbarung, wodurch ein bedeutender legislativer Meilenstein erreicht wurde, der voraussichtlich eine Anpassung der CSRD-Anforderungen in der Praxis zur Folge hat.⁷²

1.4 Umsetzung im deutschen Recht

Schon vor der Einführung der CSRD waren bestimmte Unternehmen in Deutschland im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet, Informationen über ihre Nachhaltigkeit abzugeben. Diese Informationen waren jedoch keine belastbare Grundlage.⁷³ In Deutschland begann der Prozess der nationalen Umsetzung der neuen CSRD Berichtspflichten im Frühjahr 2024. Ein erster Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 wurde am 22.3.2024 veröffentlicht,⁷⁴ gefolgt von einem überarbeiteten Regierungsentwurf am 24.7.2024.⁷⁵ Dieser Entwurf sah eine weitgehend identische Umsetzung der europäischen Vorgaben vor, inklusive der Doppelten Wesentlichkeitsanalyse und der Integration der erweiterten ESRS Standards.⁷⁶ Damit wollte Deutschland nur den europarechtlichen Minimalstandard umsetzen.⁷⁷ Da die CSRD eine Richtlinie auf EU-Ebene ist, wären die Mitgliedstaaten allerdings verpflichtet gewesen, sie bis spätestens 6.7.2024 in nationales Recht umzusetzen. Deutschland, wie auch zahlreiche andere Mitgliedstaaten, verpasste diese Frist, woraufhin die KOM teilweise Vertragsverletzungsverfahren einleitete und großer Druck entstand, den Umsetzungsprozess fortzuführen.⁷⁸ Auf nationaler Ebene hat Deutschland zwar die EU-Richtlinie nicht fristgerecht bis Mitte 2024 implementiert, der Gesetzgebungsprozess wurde jedoch in den Jahren 2024 und 2025 intensiv fortgeführt, mit dem Ziel, die Richtlinie in deutsches Recht umzusetzen. Allerdings war die Bundesregierung schon im Juli 2024 überzeugt, dass die umfangreichen Angaben für die Nachhaltigkeitsbericht-

erstattung deutlich reduziert werden müssten.⁷⁹ Außerdem kam das Gesetzgebungsverfahren im Zuge der Bundestagswahl 2025 ins Stocken, sodass die Verabschiedung in parlamentarischer Form zunächst nicht rechtzeitig erfolgte. Erst am 10.7.2025 nahm die Bundesregierung den Referentenentwurf erneut auf. Schließlich ist die Richtlinie geltendes Europarecht. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs können aus verfassungsrechtlichen Gründen schon zu dem Zeitpunkt keine Berichtspflichten für das abgelaufene Geschäftsjahr 2024, die eigentliche erste Welle, mehr angewandt werden. Am 3.9.2025 beschloss das Bundeskabinett einen aktualisierten Regierungsentwurf, der weiterhin die Übernahme der EU-Richtlinie anstrebte und insbesondere die Berichtspflichten ab dem Geschäftsjahr 2025 vorsah.⁸⁰

Von dem aktualisierten Regierungsentwurf, der schon mit der ersten Hälfte des Omnibus-I-Paketes einherging, der Stop-the-Clock Richtlinie, sind in der ersten Welle etwa 290 Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern betroffen. Die Pflicht für Unternehmen, die 2024 ursprünglich hätten berichten müssen, verfiel in Deutschland aufgrund der Verzögerungen auf Gesetzgebungsebene. Die erste Welle umfasst hier also die Unternehmen, die 2026 über 2025 berichten müssen.⁸¹ Die zweite Welle wird in Deutschland entsprechend erst in 2028 mit einer Berichtspflicht über das Jahr 2027 kommen. Damit werden auch die Berichte der betroffenen Unternehmen um zwei Jahre verzögert veröffentlicht. So nimmt der Gesetzesentwurf die Entlastungen auf EU-Ebene schon teilweise vorweg.

Mit dem Substance Proposal, also den weiteren Einschränkungen der CSRD unter dem Omnibus-I-Paket solle sich der jährliche Aufwand für die deutsche Wirtschaft um drei Viertel auf 3900 Unternehmen (von 15000) reduzieren.⁸² Die Bundesregierung unterstützt die Vorschläge der Omnibus-Initiative und möchte die Änderungen noch in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren einfließen lassen.⁸³ Gleichzeitig

71) *Mangiuć/Kagitić*, *Amfiteatru Economic* 2025, 1193, 1198.

72) *Abnett/Dey*, *EU strikes deal to weaken corporate sustainability laws*, Stand 30.5.2026, abrufbar unter <http://archive.today/2025.12.09-031302/> <https://www.reuters.com/sustainability/climate-energy/eu-strikes-deal-further-weaken-corporate-sustainability-laws-2025-12-09/>; *Uhlig*, *Erstes Omnibus-Paket soll Pflichten der CSDDD, CSRD und EU-Taxonomie lockern*, Stand 30.5.2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20251011003401/https://kpmg-law.de/erste-omnibus-verordnung-soll-die-pflichten-der-csddd-csrd-und-eu-taxonomie-lockern/>.

73) BMJV: Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen: Europäische Vorgaben sollen möglichst bürokratiearm ins deutsche Recht umgesetzt werden, Stand 30.5.2026, abrufbar unter https://web.archive.org/web/20250708041227/https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/0724_CSRD.html.

74) djb: Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Stand 30.5.2026, abrufbar unter https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st24-15_CSRD.pdf, S. 1.

75) BMJV: Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen: Europäische Vorgaben sollen möglichst bürokratiearm ins deutsche Recht umgesetzt werden, Stand 30.5.2026, abrufbar unter https://web.archive.org/web/20250708041227/https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/0724_CSRD.html.

76) BMJV: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Stand 30.5.2026, abrufbar unter https://web.archive.org/web/20260106050632/https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebung/archiv/2024_CSRD_UmsG.html?nn=110490.

77) BReg: Umwelt und Unternehmen im Blick, Stand 30.5.2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20251122002448/https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/eu-csrd-nachhaltigkeit-bericht-2382634>.

78) BMJV: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung, 30.5.2026, abrufbar unter <http://archive.today/2026.01.16-100655/> https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_CSRD-UmsG.html.

79) BMJV: Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen: Europäische Vorgaben sollen möglichst bürokratiearm ins deutsche Recht umgesetzt werden, Stand 30.5.2026, abrufbar unter https://web.archive.org/web/20250708041227/https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/0724_CSRD.html.

80) IDW: CSRD-Umsetzung: Kabinett beschließt Regierungsentwurf, Stand 30.5.2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20251012041527/https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/csr-d-umsetzung-kabinett-beschliesst-regierungsentwurf.html>; Müller, *Neuer Anlauf für ein CSRD-Umsetzungsgesetz: Regierungsentwurf beschlossen*, Stand 30.5.2026, abrufbar unter https://web.archive.org/web/20250924122708/https://www.haufe.de/finance/jahresabschluss-bilanzierung/referentenentwurf-des-csrd-umsetzungsgesetzes-veroeffentlicht_188_619490.html.

81) BReg: Regierungspressekonferenz v. 3.9.2025, Stand 30.5.2026, abrufbar unter <http://archive.today/2026.01.16-223710/> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-3-september-2025-2382850>.

82) BReg: Umwelt und Unternehmen im Blick, Stand 30.5.2026, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20251122002448/https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/eu-csrd-nachhaltigkeit-bericht-2382634>.

83) BReg: Regierungspressekonferenz v. 3.9.2025, Stand 30.5.2026, abrufbar unter <http://archive.today/2026.01.16-223710/> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-3-september-2025-2382850>.

mit dem Gesetzesentwurf beschloss die Bundesregierung Entlastungen seitens der Berichterstattung für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Um nicht doppelt berichtspflichtig zu sein, sollen die Unternehmen nur noch nach der CSRD berichten. Die Berichtspflicht nach dem LkSG entfällt komplett.⁸⁴

1.5 Schwierigkeiten mit der CSRD

Für die betroffenen Unternehmen ist die Einführung der CSRD ein zweischneidiges Schwert. Einerseits wird ein verantwortungsbewussteres und nachhaltigeres Unternehmensumfeld gefördert, was die Glaubwürdigkeit von Nachhaltigkeitsberichten stärkt. Andererseits bedeutet es auch viel Aufwand und Kosten für einen verlässlichen Datenerhebungsprozess und gründliche interne Kontrollen.⁸⁵ Die CSRD veränderte die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsfragen und machte es notwendig, dass Unternehmen Nachhaltigkeit in ihre Geschäftspläne und Unternehmenskultur einbeziehen, um ihre strategische Entwicklung zu fördern.⁸⁶ Zusätzlich müssen Unternehmen ihre Angebote mit Blick auf Nachhaltigkeit anpassen, da die Berichterstattung nach der CSRD einen positiven Ruf und Investitionen zur Folge hat, während eine Missachtung der Richtlinie nicht nur strafrechtliche Folgen haben kann, sondern auch dem Image auf dem Markt schadet.⁸⁷ Die Starrheit der Regulierungen kann allerdings auch Innovationen hemmen und die Anpassungsfähigkeit an veränderte Marktbedingungen erschweren.⁸⁸ Besonders die Datenerhebung führt hier zu Problemen. CSRD und ESRS fordern von Unternehmen durchdachte Prozesse zur Datenerfassung und -verifizierung. Das bedeutet besonders für die KMU einen großen Aufwand.⁸⁹ Durch die Änderungen im Rahmen der Omnibus-Initiative verschiebt sich diese Herausforderung zu den großen berichtspflichtigen Unternehmen. Die Reduzierung der Berichtspflichten für KMU erzeugt für große Unternehmen ein erhebliches Datenproblem bei der Erfassung ihrer Scope 3 Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, da sie nicht mehr auf standardisierte Nachhaltigkeitsdaten ihrer kleineren Zulieferer innerhalb und außerhalb der EU zugreifen können.⁹⁰ Laut einer PwC-Studie aus dem Jahr 2023, bei der 170 Unternehmen aus der DACH-Region und den Niederlanden zur Umsetzung der CSRD befragt wurden, liegt für 74 % der Unternehmen die fachliche Komplexität vor allem darin, dass sie die gesamte Wertschöpfungskette betrachten müssen. Für 61 % ist auch die Datengrundlage in dieser Hinsicht herausfordernd, für jeweils gut die Hälfte sind es Auslegungsspielräume (53 %) und Definitionsfragen (52 %).⁹¹

Hinzu kommen insgesamt Schwierigkeiten bei der Überprüfung sowie Unterschiede im Reifegrad der Berichterstattungspraxis. Je umfassender die Offenlegung ist, desto größer sind die potenziellen Herausforderungen, denen Unternehmen gegenüberstehen könnten. Da viele Unternehmen nicht die technische Expertise und die Ressourcen für eine akkurate Umsetzung der CSRD haben, wird das Augenmerk auf konforme Berichterstattung statt auf tatsächliche Umsetzung gerichtet. Damit erhöht sich das Risiko von Greenwashing.⁹² Ein PwC Global Investor Survey von 2023 zeigt sogar, dass 94 % der befragten Investierenden vermuten, dass Unternehmensberichte Greenwashing enthalten.⁹³ Dabei ist Transparenz die Grundlage für den Aufbau von Vertrauen in den Nachweis der nachhaltigeren Praktiken gegenüber Investierenden und der Gesellschaft.⁹⁴ Auch die Green Claims Directive von 2023 zeigt, dass die Problematik des Greenwashings von der KOM selbst als so gravierend eingeschätzt wird, dass zusätzliche Regulierungen notwendig erscheinen.⁹⁵

Darüber hinaus kommen erhebliche Kosten auf die berichtspflichtigen Unternehmen zu, die in neue Berichts-

und Datenmanagementsysteme investieren, zusätzliches Personal einstellen oder die Berichterstattung extern vergeben. Diese finanzielle Belastung traf vor der Omnibus-Initiative insbesondere KMU, die nach den multiplen Krisen der vergangenen Jahre oft nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen. Außerdem ist die CSRD nicht die einzige Richtlinie mit Bezug auf Nachhaltigkeit mit der die Unternehmen konfrontiert sind. Die Studie von PwC demonstriert die enormen technischen Herausforderungen, die mit der CSRD verbunden sind: 64 % der befragten Firmen geben an, dass die komplexe technische Umsetzung der CSRD-Vorgaben eine erhebliche Herausforderung darstellt. Für die gleiche Anzahl von Personen stellen knappe Ressourcen das Hauptproblem dar. Laut der Studie ist der hohe Zeitdruck, der mit der CSRD-Umsetzung verbunden ist, für jedes zweite Unternehmen eine Hürde.⁹⁶ Die Unternehmen stehen zudem vor der Herausforderung, dass sich durch verzögerte nationale Implementierungen und parallele europäische Überarbeitungsprozesse eine erhebliche Planungsunsicherheit ergibt. Deutschland hat die CSRD erst im Dezember 2025 in nationales Recht umgesetzt, obwohl die Frist bereits am 6. 7. 2024 ablief. Während andere EU-Staaten die Richtlinie schon umsetzten, befanden sich deutsche Unternehmen in einem rechtlichen

84) BMJV: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Stand 30.5.2026, abrufbar unter https://web.archive.org/web/20260106050632/https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsarchiv/2024_CS RD_UmsG.html?nn=110490.

85) *Operato/Gallo/Marino/Mattioli*, Environmental Development 2025, 101138, 5.

86) *Operato/Gallo/Marino/Mattioli*, Environmental Development 2025, 101138, 11.

87) *Mangiuc/Kagitci*, Amfiteatru Economic 2025, 1193, 1203.

88) Graewe, ESG (Textsammlung): CSRD, EU-Umwelttaxonomie, LkSG, CSDDD (Entwurf), SFDR und viele weitere Texte, 2023, S. 229, 4.

89) *Mangiuc/Kagitci*, Amfiteatru Economic 2025, 1193, 1203.

90) *Operato/Gallo/Marino/Mattioli*, Environmental Development 2025, 101138, 10.

91) *Picard/Wallek/Wied*, Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) 2023 – eine Analyse – Wie weit Unternehmen aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und den Niederlanden mit der Umsetzung sind, Stand 9.2023, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20250625074549/https://www.pwc.de/de/nachhaltigkeit/die-corporate-sustainability-reporting-directive-csrd-zeigt-bereits-wirkung.html>, S. 18.

92) *Mangiuc/Kagitci*, Amfiteatru Economic 2025, 1193, 1203.

93) *Picard/Wallek/Wied*, Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) 2023 – eine Analyse – Wie weit Unternehmen aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und den Niederlanden mit der Umsetzung sind, Stand 9.2023, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20250625074549/https://www.pwc.de/de/nachhaltigkeit/die-corporate-sustainability-reporting-directive-csrd-zeigt-bereits-wirkung.html>, S. 18, 19.

94) *Operato/Gallo/Marino/Mattioli*, Environmental Development 2025, 101138, 10.

95) *Picard/Wallek/Wied*, Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) 2023 – eine Analyse – Wie weit Unternehmen aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und den Niederlanden mit der Umsetzung sind, Stand 9.2023, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20250625074549/https://www.pwc.de/de/nachhaltigkeit/die-corporate-sustainability-reporting-directive-csrd-zeigt-bereits-wirkung.html>, S. 18, 19.

96) *Picard/Wallek/Wied*, Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) 2023 – eine Analyse – Wie weit Unternehmen aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und den Niederlanden mit der Umsetzung sind, Stand 9.2023, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20250625074549/https://www.pwc.de/de/nachhaltigkeit/die-corporate-sustainability-reporting-directive-csrd-zeigt-bereits-wirkung.html>, S. 18.

Schwebezustand. Dieser Zustand wurde durch das Omnibus-I-Paket und dessen Folgen natürlich verschärft.⁹⁷ Das Problem trifft auch Wirtschaftsprüfende, für die sich die Anforderungen mit der CSRD im Vergleich zur etablierten Finanzprüfung deutlich verändern. Sie müssen für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten mehr heterogene Datenquellen und mehr qualitative als quantitative Datensätze verarbeiten. Der zunehmende Druck, Sicherheit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gewährleisten, kann Wirtschaftsprüfende dabei in einen ethischen Konflikt zwischen der Pflege guter Kundenbeziehungen und der Wahrung des öffentlichen Vertrauens bringen. Dieser Interessenkonflikt ist besonders heikel, da Wirtschaftsprüfende einerseits von ihren Kunden bezahlt werden, andererseits aber im öffentlichen Interesse handeln sollen.⁹⁸ Während NGOs und die Zivilgesellschaft von einem wirkungsvollen Instrument zur Rechenschaftspflicht profitieren, bleibt die zentrale Herausforderung bestehen, dass Transparenz nicht nur die Offenlegung von Informationen erfordert, sondern auch die verständliche Erläuterung von Kontexten, Bewertungsverfahren und Ergebnissen. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll idealerweise als Chance zur kontinuierlichen Verbesserung wirtschaftlicher Praktiken dienen und nicht nur als bürokratische Anforderung.⁹⁹ Trotz dieser Schwierigkeiten galt die CSRD als ein entscheidender Schritt in Richtung einer kohärenten, verlässlichen und transparenten Berichterstattungsinfrastruktur.

2. Ergebnisse

Als in den 80er Jahren der Begriff der Nachhaltigkeit bekannt wurde, wurde diese mehr unter dem ökologischen Aspekt gesehen als unter dem wirtschaftlichen Aspekt. Darauf folgten die UN-Konferenzen in Rio und Kyoto, bei denen Ziele zum Erhalt und der Verbesserung der Umwelt zwischen den Vertragsstaaten festgehalten wurden. Dabei wurde jeweils auch das Ziel formuliert, die Treibhausgasemissionen zu senken. Nach Erfolgen und Rückschritten bei der Einhaltung der vereinbarten Umweltziele führte die UN mit der Agenda 2030 die 17 SDGs für ein nachhaltiges Handeln und Wirtschaften ein. Im gleichen Jahr einigte sich die UN im Pariser Klimaabkommen auf das 1,5-Grad-Ziel. Um dieses Ziel zu erreichen, führte die KOM 2019 den Europäischen Green Deal ein. Damit wollte die EU bis 2050 ihre Treibhausgasemissionen auf Netto-Null reduzieren. Um die Emissionen der europäischen Wirtschaft zu erfassen, wurde im Rahmen des Green Deals die CSRD eingeführt. Mit ihrer Einführung wurde die Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem Geschäftsjahr 2024 verpflichtend und politisch mit der Finanzberichterstattung gleichgestellt. Die CSRD sollte Transparenz und Vergleichbarkeit fördern und die soziale Verantwortung der Unternehmen stärken. Die EU wollte damit eine führende Rolle in der Nachhaltigkeitspolitik einnehmen.¹⁰⁰ Mit der Einführung der Berichtspflicht werden viele Informationen

gefordert, die Kosten für die Dokumentation erhöhen sich durch neue Prozesse und stellen die berichtspflichtigen Unternehmen vor Herausforderungen. Als am 26. 2. 2025 das Omnibus-I-Paket von der KOM vorgestellt wurde, zielte es darauf ab, den bürokratischen Aufwand durch die CSRD für Unternehmen zu reduzieren und damit die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Es reduziert den Anwendungsbereich der CSRD um etwa 80%.¹⁰¹ Damit ist die Mehrheit europäischer Unternehmen, insbesondere KMU, nicht mehr berichtspflichtig; laut der EU werden trotzdem etwa 99% der Emissionen erfasst. Deutschland setzte die CSRD erst am 16. 12. 2025 in nationales Recht um, obwohl die Frist bereits am 6. 7. 2024 ablief. Da die Arbeit an der Umsetzung erst während der Debatte um das Omnibus-I-Paket weitergeführt wurde, standen die deutschen Unternehmen lange vor einer unklaren politischen Situation, was wirtschaftliche Planungsschwierigkeiten mit sich brachte. Die Bundesregierung unterstützte die Änderungen auf EU-Ebene und veröffentlichte das daraus folgende Gesetz schon mit der Einarbeitung der Stop-the-Clock Richtlinie. Daher sind die Unternehmen in Deutschland erst ab 2025 berichtspflichtig.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

97) BMJV: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung, Stand 3. 9. 2025, abrufbar unter <http://archive.today/2026.01.16-100655/> https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_CSRD-UmsG.html.

98) *Mangiuc/Kagitci*, *Amfiteatru Economic* 2025, 1193, 1203.

99) *Damiano/Valenza*, *Business Strategy And The Environment* 2025, 8079.

100) *Mangiuc/Kagitci*, *Amfiteatru Economic* 2025, 1193, 1201.

101) *Podesta/Cortes*, *Fragen und Antworten zum Omnibus-Paket*, Stand 30. 5. 2026, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_25_615.